

STÄDTEBAULICHER VERTRAG

ZUR KOSTENÜBERNAHME UND KOOPERATION IM ZUSAMMENHANG MIT DER
ÄNDERUNG EINES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS
UND DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „WINDPARK TWERBERG“
3. NACHTRAG

zwischen

der Stadt Beverungen,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hubertus Grimm,
Weserstraße 12, 37688 Beverungen,

- nachfolgend „Stadt Beverungen“ -

und

der Trianel Onshore Windpark Eisleben GmbH & Co. KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Markus Hakes und Arvid Hesse ,
Krefelder Str. 203, 52070 Aachen

- nachfolgend „Vorhabenträger“ -

- die Stadt Beverungen und der Vorhabenträger zusammen auch „Vertragsparteien“ . -

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Vertragsgebiet	3
§ 2 Planerische Grundlage	4
§ 3 Planungshoheit	4
§ 4 Kooperation	4
§ 5 Planungs- und Gutachtenskosten	5
§ 6 Rechtsberatung und -verfolgung	5
§ 7 Finanzielle Beteiligung gemäß § 6 EEG	6
§ 8 Rechtsnachfolge	6
§ 9 Änderung der Rechtslage	7
§ 10 Kündigung	7
§ 11 Schlussbestimmungen	7

Vorbemerkungen

1. Der Vorhabenträger beabsichtigt, im Gebiet des Bebauungsplans „Windpark Twerberg“, in der Stadt Beverungen eine Freiflächensolaranlage mit einer Leistung von bis zu 19 Mwp und einer Flächengröße von voraussichtlich 16,6 ha zu errichten (im Weiteren: Vorhaben).
2. Die Stadt Beverungen steht diesem Vorhaben aufgeschlossen gegenüber, da der Ausbau der erneuerbaren Energien dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung und dem Klimaschutz dient. Die Umsetzung des Ziels erfolgt durch die Änderung des bereits bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans und eine Ergänzung zum zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Windpark Twerberg bereits abgeschlossenen Durchführungsvertrag. Der Flächennutzungsplan ist anzupassen.
3. Dieser Vertrag dient dazu, die Grundlagen der Bauleitplanung zur Durchführung des Projekts sowie die Zusammenarbeit der Vertragsparteien und die Kostenübernahme bis zum Abschluss der Bauleitplanverfahren zu regeln.

§ 1 Vertragsgebiet

1. Das Vertragsgebiet umfasst die im Übersichtsplan (Anlage 1) umgrenzten Flächen. Erfasst werden konkret folgende Flurstücke:

GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCK	GRÖßE
Beverungen	Amelunxen	12	72	4,8
Beverungen	Amelunxen	11	27	7,15
Beverungen	Amelunxen	12	9	7,4

Die geplanten Standorte der einzelnen Freiflächensolaranlagen ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan.

2. Sollte sich bei den weiteren Planungen herausstellen, dass mehr oder weniger als die vorgenannte Fläche für Freiflächensolaranlagen in Anspruch genommen werden, gilt diese Vereinbarung entsprechend auch für diese Freiflächensolaranlagen. Maßgeblich ist die bestmögliche Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Flächen unter Beachtung aller abwägungsrelevanter Belange.

§ 2 Planerische Grundlage

1. Die Vertragsparteien haben am 11. Dezember 2015 einen Durchführungsvertrag geschlossen, der der Errichtung des Windparks Twerberg diene. Die aktuelle Fassung datiert vom 22. Februar 2018. Die Vertragsparteien streben an, im Wege eines dritten Nachtrages die Durchführungsvereinbarung so zu ändern, dass das Vorhaben umgesetzt werden kann.
2. Für das Gebiet besteht der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 der Ortschaften Amelunxen und Drenke „Windpark Twerberg“, den die Stadt Beverungen am 26. März 2015 beschlossen hat. Für die Errichtung des Windparks hat die Stadt Beverungen zudem den Flächennutzungsplan mit Beschluss vom 26. Februar 2015 geändert. Ziel ist es, auf dieser Grundlage entsprechende Aufstellungsbeschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans zu fassen.
3. Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 6 soll im Rahmen der Bebauungsplanänderung im Vergleich zu dem im ursprünglichen Bebauungsplan vom 26. März 2015 festgelegten Gebiet um zwei Teilflächen erweitert werden. Dabei handelt es sich um zwei Teilflächen des Flurstücks mit der Flurstücksnummer 9. Abgesehen von diesen beiden Teilflächen ist das Flurstück Nr. 9 bereits Bestandteil des Bebauungsplans. Es liegt daher lediglich eine geringfügige Änderung im Vergleich zu dem ursprünglich bestehenden Bebauungsplan vor; die Flächen könnten zudem ohnehin nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden.

§ 3 Planungshoheit

Durch die Vereinbarungen in diesem Vertrag bleibt die Planungshoheit der Stadt Beverungen unberührt. Eine Verpflichtung zur Einleitung und Durchführung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans oder zum Abschluss dieser Verfahren mit einem bestimmten Ergebnis wird ausdrücklich nicht begründet (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Stadt Beverungen an der unvoreingenommenen und gegenüber einem späteren Vorbringen offenen ordnungsgemäßen Abwägung auch nach Abschluss dieses Vertrages nicht gehindert ist. Ansprüche gegenüber der Stadt Beverungen – gleich aus welchem Rechtsgrund sie bestehen könnten – in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung der Bauleitplanung sind ausgeschlossen.

§ 4 Kooperation

1. Die Vertragsparteien werden bei der Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie des Durchführungsvertrages konstruktiv und unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften zusammenarbeiten. Sie werden sich gegenseitig über alle für die Aufstellung des Be-

bauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans wichtigen Aspekte informieren. Sofern erforderlich und eine der Vertragsparteien dies wünscht, wird unabhängig von diesen regelmäßigen Konsultationen eine weitere Beratung stattfinden.

2. Die Verträge mit den für die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans notwendigen Planungsbüros, Gutachtern oder sonstigen Dienstleistern werden grundsätzlich vom Vorhabenträger in Absprache mit der Stadt Beverungen abgeschlossen. Die Stadt Beverungen behält sich vor, Verträge in Absprache mit dem Vorhabenträger selbst abzuschließen. Der Aufgabenumfang der Planungsbüros, Gutachter und sonstigen Dienstleister ergibt sich aus den gesetzlichen Anforderungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans.

§ 5 Planungs- und Gutachtenskosten

1. Der Vorhabenträger erstattet der Stadt Beverungen sämtliche Kosten der von der Stadt Beverungen gemäß § 4 veranlassten Erstellung von Unterlagen der Planungsbüros, der Gutachter und sonstigen Dienstleister. Die üblicherweise bei der Stadt Beverungen anfallenden Kosten, insbesondere für die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln trägt die Stadt Beverungen selbst.
2. Die vom Vorhabenträger geschuldete Erstattung ist jeweils fällig zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Rechnung der Stadt Beverungen, der eine Kopie der jeweiligen Rechnung des Dritten gegenüber der Stadt Beverungen beizufügen ist.
3. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt Beverungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, und dass die Erstattung durch den Vorhabenträger deshalb in Höhe des jeweiligen Bruttobetrags der jeweiligen Rechnung zu erfolgen hat.

§ 6 Rechtsberatung und -verfolgung

1. Der Vorhabenträger erstattet der Stadt Beverungen die Kosten der externen Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie des Durchführungsvertrages, die bereits entstanden sind und künftig entstehen werden.
2. Der Vorhabenträger trägt die Kosten der Stadt Beverungen für die Rechtsverfolgung bei etwaigen Rechtsmitteln Dritter gegen den Bebauungsplan oder den Flächennutzungsplan. Die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger berührt nicht das Mandatsverhältnis zwischen der Stadt Beverungen und dem Verfahrensbevollmächtigten, der die Rechtsberatung im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit übernimmt.

§ 7 Finanzielle Beteiligung gemäß § 6 EEG

1. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass Gemeinden, die von der Errichtung der Freiflächenanlagen betroffen sind, nach § 6 Abs. 3 EEG eine finanzielle Beteiligung von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge in einem Vertrag festlegen können.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, der Stadt Beverungen ein entsprechendes verbindliches Angebot zum Vertragsschluss vor Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan zu unterbreiten.

§ 8 Rechtsnachfolge

1. Der Vorhabenträger ist berechtigt, diesen Vertrag auf eine Projektgesellschaft zu übertragen, sofern der Vorhabenträger selbst oder die Trianel Oneshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG (TOW) oder die Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (TEE) zumindest Mitgesellschafter dieser Projektgesellschaft sein wird. Für die Übertragung auf einen sonstigen Dritten bedarf es der Zustimmung der Stadt Beverungen. Die Stadt Beverungen ist zur Zustimmung verpflichtet, sofern der Erwerber sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag schriftlich gegenüber der Stadt Beverungen übernimmt und auch sonst keine sachlichen Umstände in der Person des Erwerbers vorliegen, die einem Eintritt als Vertragspartei entgegenstehen.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger jeweils mit Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen. Der Vorhabenträger haftet der Stadt Beverungen bis zur ordnungsgemäßen vollständigen vertragsgemäßen Erfüllung dieser Verpflichtungen aus dem Vertrag neben den Rechtsnachfolgern fort. Die Stadt Beverungen wird die Haftentlassung durch schriftliche Erklärung abgeben, wenn feststeht, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß an den Erwerber übergeben sind.

§ 9 Änderung der Rechtslage

Angesichts der energiewirtschaftlichen Entwicklungen ist es nicht ausgeschlossen, dass es während der Laufzeit dieser Vereinbarung zu weiteren Modifizierungen kommt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass sie diese Vereinbarung gegebenenfalls so anpassen, dass einer neuen Rechtslage genüge getan wird und der Zweck dieser Vereinbarung bewahrt bleibt.

§ 10 Kündigung

Die Parteien können diese Vereinbarung schriftlich mit Wirkung zum auf die Kündigungserklärung folgenden Monatsende mit einer Frist von mindestens vier Wochen kündigen, wenn der Stadt Beverungen bis zum [...] keinen Satzungsbeschluss über die Änderung des Bebauungsplans oder die Änderung des Flächennutzungsplans für das Vorhaben gefasst hat oder wenn die Stadt Beverungen das Bauleitplanverfahren einstellt. Bei einer Kündigung bleibt der Vorhabenträger zur vollständigen Erstattung der in diesem Vertrag geregelten Kosten verpflichtet, die bereits vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Kündigung angefallen oder entstanden, aber noch nicht abgerechnet sind. Die Rückerstattung gezahlter Kosten durch die Stadt Beverungen an den Vorhabenträger ist ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. In diesem Fall sollen die gesetzlichen Regelungen gelten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame, gesetzlich nicht geregelte Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Entsprechendes gilt bei Vorliegen einer Lücke.
3. Gerichtsstand ist Beverungen.

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan Vertragsgebiet

Anlage 2: Übersichtsplan der geplanten Standorte der einzelnen Freiflächensolaranlagen

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt Beverungen

Trianel Onshore Windpark Eisleben GmbH
& Co. KG